



Nr. 16 vom 04. März 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 12. November 2025 und 10. Dezember 2025

Das Präsidium der Universität hat am 24. Februar 2026 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 12. November 2025 und 10. Dezember 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Kriminologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A., Fachhochschulabschluss, Diplom, Magister, Erstes Staatsexamen etc.) in den Fächern/Fachgebieten Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft), Rechtswissenschaft oder in einem anderen Fach, auf das der Masterstudiengang sinnvoll aufbauen kann,
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

2. Masterstudiengang Communication and Journalism Research for a Sustainable Society

Für den konsekutiven Masterstudiengang Communication and Journalism Research for a Sustainable Society bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
- b) ein Nachweis kommunikationswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten oder zwei Lehrveranstaltungen, sofern die Studienleistungen nicht in ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen werden
- c) Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten/ECTS oder zwei Lehrveranstaltungen, sofern die Studienleistungen nicht in ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen werden
- d) ein Nachweis einer eigenen empirischen Forschungsarbeit inkl. eines Abstracts von max. 400 Wörtern, das sich auf die Forschungsarbeit bezieht
- e) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau nachgewiesen werden:
 - aa) TOEFL internet-based test (test date scores): 92 Punkte mit mindestens 22 Punkten pro Fähigkeit (Listening, Writing, Speaking, Reading)
 - bb) International English Language Testing System (IELTS) – Academic: Overall Band Score mindestens 6.5 (Good Competent User) mit mindestens 6.0 pro Fähigkeit
 - cc) Cambridge English Qualification C1 Advanced [ehemals CAE]
 - dd) Cambridge English Qualification C2 Proficiency [ehemals CPE]
 - ee) Cambridge English Qualification C1 Business Higher [ehemals BEC].

Des Weiteren können folgende Nachweise anerkannt werden:

- aa) ein Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang (durch Bestätigung der Hochschule) oder
- bb) sechs Jahre Englischunterricht an einer deutschen Schule (Bestätigung durch das Abiturzeugnis).

3. Masterstudiengang Political Science

Für den konsekutiven Masterstudiengang Political Science bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 80 Leistungspunkten/ECTS im Bereich Sozialwissenschaften.
- b) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau nachgewiesen:
 - aa) Revised TOEFL Paper-delivered Test: mindestens 22 Punkte pro Fähigkeit (Reading, Listening, Writing)
 - bb) TOEFL internet-based test (test date scores): 92 Punkte mit mindestens 22 Punkten pro Fähigkeit (Listening, Writing, Speaking, Reading)
 - cc) International English Language Testing System (IELTS) – Academic: Overall Band Score mindestens 6.5 (Good Competent User) mit mindestens 6.0 pro Fähigkeit,
 - dd) Cambridge English Qualification C1 Advanced,
 - ee) Cambridge English Qualification C2 Proficiency,
 - ff) Cambridge English Qualification C1 Business Higher.

Des Weiteren können folgende Nachweise anerkannt werden:

- aa) eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer englischsprachigen Einrichtung oder in einem Staat mit Englisch als offizieller Amtssprache absolviert wurde,
- bb) ein Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- cc) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule in der Europäischen Union oder Europäischen Freihandelsassoziation

4. Masterstudiengang Soziologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Soziologie oder in einem Studiengang mit soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten.
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

5. Masterstudiengang Economics

Für den konsekutiven Masterstudiengang Economics bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der drei folgenden Zugangswege:
 - aa) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule
 - bb) In einem Studiengang, der über Grundkenntnisse hinausgehende Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre beinhaltet.
 - cc) In einem mathematisch-orientierten Studiengang (z. B. Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik).
- b) Ein Nachweis über die Durchführung des Graduate Record Examination (GRE) General Test mit einem Score von
 - aa) mindestens 151 Punkten im Bereich „Verbal Reasoning“,
 - bb) mindestens 155 Punkten im Bereich „Quantitative Reasoning“ und
 - cc) mindestens 3.5 Punkten im Bereich „Analytical Writing“.

- c) In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, deren Qualifikationen mit den oben unter 5.a) aufgeführten vergleichbar sind.

6. Masterstudiengang Politics, Economics and Philosophy (PEP)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Politics, Economics and Philosophy (PEP) bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit volkswirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Politikwissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit politikwissenschaftlichen Schwerpunkten oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Philosophie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit philosophischen Schwerpunkten.
- b) Ein Nachweis über die Durchführung des Graduate Record Examination (GRE) General Test mit einem Score von
- aa) mindestens 151 Punkten im Bereich „Verbal Reasoning“,
 - bb) mindestens 155 Punkten im Bereich „Quantitative Reasoning“ und
 - cc) mindestens 3.5 Punkten im Bereich „Analytical Writing“.

7. Masterstudiengang Innovation, Business and Sustainability (MIBAS)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation, Business and Sustainability (MIBAS) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.) oder in einem vergleichbaren interdisziplinären sozialökonomischen Studiengang oder in einem der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Soziologie, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden, sofern der Masterstudiengang sinnvoll darauf aufbauen kann.
- b) ein Nachweis über die Durchführung eines der folgenden Studieneignungstests:
- aa) Graduate Management Admission Test (GMAT) Focus Edition mit einem Score von mindestens 545 Punkten
- oder
- bb) Graduate Management Admission Test (GMAT) 10th Edition mit einem Score von mindestens 570 Punkten
- oder
- cc) Graduate Record Examination (GRE) General Test mit einem Score von mindestens 151 Punkten im Bereich ‚verbal reasoning‘ und 156 Punkten im Bereich ‚quantitative reasoning‘
- oder
- dd) Graduate Test for programs in Economics, Business and Social Sciences (GTEBS; frühere Bezeichnung: TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)) mit einem Score von mindestens 95 Punkten. Der Test muss obligatorisch auf Englisch abgelegt werden. Tests, die auf Deutsch abgelegt wurden, werden nicht als Alternative akzeptiert.

Der Test (GMAT, GRE oder GTEBS (frühere Bezeichnung: TM-WISO)) darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 5 Jahre zurückliegen.

8. Masterstudiengang Human Resource Management – Personalpolitik

Für den konsekutiven Masterstudiengang Human Resource Management – Personalpolitik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich eine einschlägige qualifizierte Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit (bzw. Praktikum) von mindestens drei Monaten vorweisen.
- b) Des Weiteren sind interdisziplinäre Grundkenntnisse nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten/ECTS in den Bereichen
 - aa) Personal und Arbeitsrecht (mindestens 10 Leistungspunkte/ECTS)
 - bb) Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik (mindestens 10 Leistungspunkte/ECTS).

Die Leistungspunkte der Bachelor-Abschlussarbeit werden ebenfalls berücksichtigt, wenn die Abschlussarbeit in einem Personal-Thema verfasst wurde.

9. Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

Für den konsekutiven Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Es können auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge zugelassen werden, sofern der Masterstudiengang sinnvoll auf diesen aufbauen kann.
- b) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in englischer Sprache absolvieren zu können.

10. Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management

Für den konsekutiven Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie mit Schwerpunkt BWL oder Schwerpunkt VWL, in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang.

Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn eine Grundlagenausbildung in folgenden Fächern beinhaltet ist:

- aa) Mathematik: Mindestumfang 5 Leistungspunkte/ECTS
- bb) Statistik: Mindestumfang deskriptive Statistik 5 Leistungspunkte/ECTS, Mindestumfang induktive Statistik 5 Leistungspunkte/ECTS

- cc) Betriebswirtschaftslehre: eine vertiefte Einführung in die Managementlehre, Mindestumfang 5 Leistungspunkte/ECTS, sowie ein Modul internes Rechnungswesen/Kosten- und Leistungsrechnung, Mindestumfang 5 Leistungspunkte/ECTS
- dd) Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomie, Mindestumfang 5 Leistungspunkte/ECTS

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (in der Regel ein Transcript of Records oder vergleichbare Dokumentation) vorlegen.

- b) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in englischer Sprache absolvieren zu können.

11. Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

Für den konsekutiven Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß einem der drei folgenden Kriterien nachweisen:
 - aa) Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren interdisziplinären sozialökonomischen Studiengang
 - oder
 - bb) In Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Soziologie, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften.
 - cc) In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden, sofern der Masterstudiengang sinnvoll auf diesen aufbauen kann.
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

veröffentlicht am 04. März 2026

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 04. März 2026

Universität Hamburg